

... am 16.10.2020 ist die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW – weiterhin mit einer Gültigkeit bis zum 31.10.2020 – erneut bearbeitet und veröffentlicht worden.

Als Folge der steigenden Zahl positiver Testungen wurden nun Regelungen bei erhöhten Inzidenz-Werten (Zahl der Infektionen pro 100.000 Einwohner) aufgenommen.

Nachfolgend möchten wir Sie über die aktuellen Anpassungen informieren:

#### **I. Coronaschutzverordnung – NRW-weite Gültigkeit**

- In gesamt NRW gelten bei Inzidenz-Werten unter 35 unverändert die bisherigen Vorgaben
- Für den bundesweiten Teamsport gilt nun: liegt der Wert der Neuinfektionen im Austragungsort über 35 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) sind keine Zuschauer mehr zulässig
- 

#### **II. Lokale Einschränkungen bei der Gefährdungsstufe 1 – Wert der Neuinfektionen über 35 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz)**

- Beim Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb gilt:
  - für Zuschauer, Aktive in Pausenzeiten und abseits der Sportfläche sitzende Zeit-/Kampfgerichte gilt durchgängig die Maskenpflicht.

#### **Aktuell befindet sich Marl bzw. der Kreis Recklinghausen im Bereich Gefährdungsstufe 2:**

#### **III. Lokale Einschränkungen bei der Gefährdungsstufe 2 – Wert der Neuinfektionen über 50 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz)**

- Beim Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb gilt:
  - Für Zuschauer, Aktive in Pausenzeiten und abseits der Sportfläche sitzende Zeit-/Kampfgerichte gilt durchgängig die Maskenpflicht.
  - Es dürfen keine Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) draußen und 250 in Innenräumen durchgeführt werden.
  - Ab dem 4. Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 (Inzidenz >50) sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vorher dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorgelegt wurde.

#### **IV. Verfügungen der Kreise und kreisfreien Städte**

- In den Kreisen und kreisfreien Städten können weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens angeordnet werden, wenn nach 10 Tagen der Inzidenzwert > 50 nicht zum Stillstand gekommen ist. Diese weitergehenden Maßnahmen müssen jeweils bei den zuständigen Behörden vor Ort abgefragt werden.

Die Stadt Marl hat darüber hinaus beschlossen, das alle nicht aktiven Sportler\*innen und Zuschauer auf Außen Geländen neben dem Abstand von 1,5m durchgängig eine Abdeckung des Mund-, Nasenbereiches vornehmen müssen. In Sporthallen sind Zuschauer bis auf weiteres nicht zugelassen.